

Markt Eschau	
Eing.	21. April 2011
Nr.	

Ergebnisvermerk

über den Ortstermin am 02. März 2011 in Eschau
zur Festlegung der Förderobergrenze in der Dorferneuerung

Anlagen: 1 Anwesenheitsliste
 1 Maßnahmenkatalog mit Kostenschätzung
 3 Pläne "Öffentliche Maßnahmen" M ≈ 1 : 3.333

Teilnehmer:	Michael Günther	Markt Eschau – 1. Bürgermeister
	Joachim Pfeifer	Markt Eschau – 2. Bürgermeister
	Walter Wölfelschneider	Markt Eschau
	Matthias Günther	Markt Eschau
	Michael Richter	Arbeitskreis 1
	Ludwig Herrmann	Arbeitskreis 2
	Martina Kabel-Rückert	Arbeitskreis 3
	Bruno Zimmermann	Arbeitskreis Hobbach
	Wolfgang Becker	Arbeitskreis Wildensee
	Christine Konrad	Architekten für Stadtplanung Konrad und Burger
	Thomas Wirth	Landschaftsarchitekten ArcGrün
	Otto Kister	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
	Peter Kraus	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
	Maximilian Jungwirth	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
	Steffen Händler	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
	Wolfram Marstatt	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

1. Ziel des Termins

Nach der Begrüßung durch Herrn Bürgermeister Günther erläuterte Herr Kraus Sinn und Zweck des Termins. Er dient insbesondere der Prüfung, ob die beabsichtigten Maßnahmen den Inhalten des Dorferneuerungsplanes entsprechen, sowie der Festlegung der in der Dorferneuerung auszuführenden Maßnahmen, der Förderobergrenze sowie des zeitlichen Rahmens. Gemeinsam mit der Teilnehmergeinschaft sollen die "Schlüsselmaßnahmen" bzw. kostenintensiven Maßnahmen geplant, ausgeführt und im Rahmen der Förderobergrenze gefördert werden.

2. Grundsätze

Herr Jungwirth wies insbesondere auf die Zielsetzung der Innenentwicklung in der Marktgemeinde Eschau hin und bat die Verantwortlichen des Marktes die Notwendigkeit der Erschließung bzw. Ausweisung neuer Baugebiete sorgfältig zu prüfen.

Kleinere Maßnahmen sollten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vom Markt bzw. den Bürgern ohne staatliche Unterstützung ausgeführt und finanziert werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB, Maßnahmen in Neubau- bzw. Siedlungsgebieten sowie Maßnahmen, die zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören oder der Unterhaltung von Anlagen dienen.

Maßnahmen, die originär nach anderen Förderrichtlinien bzw. Programmen gefördert werden (z.B. Maßnahme S9), sollen nach diesen gefördert werden.

Die Höhe der Förderung richtet sich aufgrund der seit 05. Mai 2009 geltenden Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) nach der Finanzkraft der Gemeinden. Die Gesamtförderung darf dabei 50% der förderfähigen Gesamtkosten aus öffentlichen und privaten Maßnahmen nicht überschreiten.

3. Verfahrensstand

Der Markt Eschau hat mit Schreiben vom 25.04.2008 Antrag auf Durchführung einer Dorferneuerung in den Ortsteilen Eschau und Sommerau gestellt.

Mit Bescheid vom 26.11.2008 hat das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken ein Vorhaben nach Ziffer 4.4 DorfR für die Gestaltung der "Elsavastraße", den Abbruch des "Alten Bauhofes" und die Anlage eines Fußweges zwischen "Elsavastraße" und "Am Mühlweg" im Ortsteil Eschau eingeleitet.

Bürgermeister Günther und zahlreiche interessierte Bürgerinnen und Bürger aus der Marktgemeinde nahmen am 16. / 17.01.2009 am Grundseminar Dorfentwicklung der Schule für Dorf- und Flurentwicklung in Klosterlangheim teil. Als Ergebnis des Zielfindungsprozesses, der einen Teil des Seminars ausmachte, wurden für die Dorferneuerung die Themen Infrastruktur und Versorgung / Ortsbild und Bausubstanz / Energie / Natur und Umwelt / Kultur und Bildung / Dorfleben und Vereine / Verkehr / Freizeitgestaltung / Jugend und Senioren / Landschaft / Landwirtschaft / Dorfgemeinschaft / Tourismus und Fremdenverkehr / Öffentlichkeitsarbeit / Freiräume festgehalten.

In einer Versammlung am 05.03.2009 wurden der Bevölkerung die Ergebnisse des Grundseminars an der Schule für Dorf- und Flurentwicklung vorgestellt und drei Arbeitskreise gegründet. Die Bevölkerung zeigte großes Interesse an der Mitarbeit in den Arbeitskreisen.

Das Büro für Kunst und Denkmalpflege aus Bamberg hat im November 2009 den Denkmalpflegerischen Erhebungsbogen für Eschau und Sommerau vorgelegt.

In Abstimmung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung wurde im Frühjahr 2010 das Untersuchungsgebiet um die Ortsteile Hobbach und Wildensee erweitert, mit dem Ziel die innerkommunalen Verknüpfungen in der Marktgemeinde Eschau herauszuarbeiten und eine konzeptionelle Gemeindeentwicklung aufzuzeigen.

Die Ortsräumliche Planung wurde von den Architekten für Stadtplanung Konrad und Burger aus Dettelbach von August 2009 bis September 2010 erstellt. Das Landschaftsarchitekturbüro ArcGrün aus Kitzingen bearbeitete den Themenkomplex Grünordnung / Dorfökologie. Die beiden Büros betreuten darüber hinaus in diesem Zeitraum die Arbeitskreise.

Bei Dorfspaziergängen, in Workshops sowie in insgesamt 28 Arbeitskreissitzungen wurden Schwächen und Stärken der Ortsteile analysiert und ein Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Die Vorbereitungsplanung mit Text- und Kartenteil sowie Kostenschätzung für die Maßnahmen liegt vor. Aus der Planung können die zuwendungsfähigen Maßnahmen abgeleitet werden. Sie dient als Grundlage für die Festlegung der Förderobergrenze.

4. Ergebnis

Die in beiliegendem Maßnahmenkatalog aufgeführten vorgesehenen Dorferneuerungsmaßnahmen und deren veranschlagte Kosten wurden anhand der Vorbereitungsplanung erörtert. Die öffentlichen Gestaltungsmaßnahmen wurden vor Ort besichtigt. Die Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken stellten fest, dass die Maßnahmen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise den allgemeinen Zielen der Dorferneuerung entsprechen und im Einklang mit den Inhalten der Entwicklungsplanung für die Marktgemeinde Eschau stehen:

☞ G1 / G6

Maßnahmen des Tourismus (Tourismusmanagement sowie Tourismus- und Informa-

tionssystem) werden nur im Einklang mit dem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) "Spessartträuberland" gefördert, soweit ein solches Konzept erstellt wird.

☞ G2 / G3 / G4 / G5

Fuß- und Radwegeverbindungen sind nur innerhalb der Dorfgebiete förderfähig.

☞ S1

Es sollte untersucht werden, ob der Ortsteil Eschau in das Energiekonzept zur Nahwärmeversorgung eingebunden werden kann.

☞ E4 / S7

Für die Ortsteile Eschau und Sommerau sollte ein gemeinsamer Mehrgenerationenplatz geschaffen werden.

☞ W6

Die Sanierung der Straße "Hofseite" ist den Unterhaltungsmaßnahmen zuzuordnen und daher nicht förderfähig.

☞ W7

Die Erneuerung der Kreisstraße ist bereits für 2011 vorgesehen. Die Marktgemeinde Eschau gestaltet dabei mit dem Landkreis die Nebenanlagen neu.

☞ E9 / H10 / W8

Die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Maßnahmen E9, H10 und W8 erschließen sich aus der Dorferneuerungsplanung nicht. Sie können deshalb in der Dorferneuerung Eschau nicht gefördert werden.

Vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel wird für die Ausführung der Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung in der Marktgemeinde Eschau eine **Förderobergrenze von 1.700 T€** festgesetzt. Hierin enthalten sind die Kosten für Planung, Bauleitung, Bodenordnung und laufenden Betrieb sowie für Beratungen der öffentlichen und privaten Bauherren.

Im Rahmen dieser Förderobergrenze sind zweckgebunden enthalten:

☞ für Gestaltungsmaßnahmen

- im Ortsteil Eschau	200 T€
- im Ortsteil Sommerau	330 T€
- im Ortsteil Hobbach	270 T€
- im Ortsteil Wildensee	200 T€

☞ für Maßnahmen der Dorfökologie und Grünordnung

- im Ortsteil Eschau	100 T€
- im Ortsteil Hobbach	50 T€

☞ für die Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung ländlich-dörflicher Bausubstanz

- im Ortsteil Eschau	100 T€
- im Ortsteil Wildensee	100 T€

☞ für die Schaffung dorfgerechter öffentlicher Einrichtungen der Dorfgemeinschaft

- im Ortsteil Hobbach	80 T€
-----------------------	-------

☞ für die Umsetzung der mit dem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK)

"Spessartträuberland" (s.o.) korrespondierenden touristischen Ziele der Dorferneuerung	
- in der Marktgemeinde Eschau	30 T€

Die Einzelobjekte für die Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung ländlich-dörflicher Bausubstanz in Eschau und Wildensee können nach Ziffer 2.8 DorfR mit jeweils maximal 100 T€ gefördert werden. Bei Neubauten reduziert sich die zweckgebundene Höchstförderung nach Ziffer 2.7 DorfR auf 80 T€ pro Objekt.

Bei der Neugestaltung von Spiel- und Bolzplätzen kann die Neuanschaffung von Spielgeräten mit max. 15 T€ gefördert werden.

Der jeweilige Fördersatz und die Anrechnung von Eigenleistungen bei der Ausführung der Maßnahmen werden im Einzelfall im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien vereinbart.

Soweit Einsparungen von Zuschüssen durch eine fachlich und sachlich angemessene Reduzierung des Standards bei den geplanten Schlüsselmaßnahmen möglich sind, können diese mit Ausnahme der zweckgebundenen Fördermittel für die Finanzierung anderer, den Zielen der Dorferneuerung entsprechenden Maßnahmen bis zur Förderobergrenze verwendet werden.

Bei der Planung bzw. Ausführung der Platz- und Straßenraumgestaltungen sollen die Belange der Grünordnung/Dorfökologie besondere Beachtung finden. Die Versiegelung der Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Soweit als möglich sollten versiegelte Flächen entsiegelt werden. Bei der Festlegung der Höhe des Fördersatzes findet der Gestaltungs- und Entsiegelungsumfang Berücksichtigung.

Soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen wird angestrebt, die Maßnahmen bis zum Jahre 2022 abzuschließen.

Würzburg, den 07.04.2011



Jungwirth
Baudirektor